

Von Gottes Gnaden

Wir Wolffgang Wilhelm / Pfalzgrauē bey
Rhein/In Bāyern/zu Gūlich/ Gleue vnd Berg Herzog/
Graue zu Beldens/ Sponheim/ der Marck/ Reuensberg vnd
Wörth/ Herr zu Rauenstein &c. Thun hiemit kundt/ vnd süegen vn-
sern Ambtleuthen/ Richteern/ Vögten/ Schultheissen/ Landdin-
gern/ Dingern/ Rhentmeistern/ Gerichtschreibern/ Bürgermeis-
tern/ Schöffen/ Rhäten/ Bürgern vnd ins gemein allen vnsern
Vnderthanen hiemit gnedigst zuwissen / Ob wol wir am 10. No-
uembris 1625. Ein Edict vnd Ordnung in Truck haben aufge-
hen vnd publiciren lassen/nach welcher sich ein Jeder i vnsern hie-
nidigen Fürstenthumben vnd Landen/so wol in den general als par-
ticular Steuern an: vnd vmlagen zuuerhalten / Dannoch weil
wir berichtet / auch im werck (: vnnnd waren mit vngnedigstem miß-
fallen :) befunden / daß demselben gar wenig nachgelebt/ Sondern
vnserē bey diesen hochbeschwerlichen Kriegszeiten / ohne das gar zu
hoch betranget Vnderthanen / se länger se mehr mit allerhandt pri-
uar äigennutzigen Steuern vnd ahnlagen/ ohne vnser gnedigst vor-
wissen/ vnd se mancmahl wieder vnsern willen beschwerdt worden:
So haben wir eine vnumbzengliche notturfft crachtet / obgemelt
vnser Edict reuidiren / vnd auff vorgehende correctiō vnd addi-
tiones/ welche nach beschaffenheit ichigen beschwerlichen zustands
in Landt / zu thun nötig gewesen / nachgesetzter maßen in offene
Truck widder aufgehen vnd publiciren zu lassen.

Dennach vns viele vnderscheidliche Klagten einkommen/ daß
bey ausschreib: vnd vmlagung / der in vnsern Landen auß-
geschriebenen Steuern vnnnd Contributionen/ viele vnzu-
läßige zusatz / darneben auch andere beschwerliche Particular vmb-
lagen gemacht vnd beygetrieben werden/ ohne das vns oder vnseren
hinderlassenen Statthalter/ Cansler/ vnd Rhäten/ vorher zu wissen
kommt/ auß was vrsachen solche zusatz: vnd vmlagen gemacht/ auch
war zu

warzu die gelder in specie verwanzt werden: Dardurch dan der gemeine man fast hoch beschwerdt wirdt/ vnd allerhandt vñdige/ vortheilhaftige äigenunige practiquen mit vnderlauffen/ vñnd dan wir vnsern Ambtleuten/ Bögten/ Schulheissen/ Scheffen/ Geschwornen/ vñnd Vorstehern/ auch Vnderthanen ins gemein der gleichen/ von vnß/ oder vnsern Statthalter/ Cansler vñ Rhaten/ in specie nicht bewilligte priuat zusatz/ collectiones vñ vmblagen/ vñter was gesuchten pretext vñd schein solche auch immer geschehen könten / oder mögten keines wegs verhängen noch zulassen wollen: Sondern vielmehr die Jenige / welche sich dessen ohne vnser außerkülich vorwissen vñd willen vnderstanden haben / oder auch noch seho vñnd hinfürö vnderstehen mögten / darfür ernstlich anzusehen/ vñd es ihnen vngestraft hingehen zu lassen ganz nicht gemeine sein: Als haben wir auß Fürst Väterlicher sorgfalt vñd liebe/ die wir vor vnser/ ohne das bey diesen ehenden zeit mehr als zu viel beschwert/ erweghorfame vnderthanē gnädigst tragen: Vñd damit dergleiche concussions vñd beschwerungen abgestellt werden / vor eine notturfft erachtet / diesen vnzulässigen verderblichen wesen / durch nachfolgende verordnung zu remedyren / vñnd fürs künfftig vorzuhalten.

I. Vñd zwarn anfänglich wollen vñd befehlen wir ernstlich / das die von vnß auff vorgehabte communication/ vñd vnderthänigste einwilligung vnser Landeständen/ auch sonst von vnß vnumbgänglich außgeschrieben / vñnd befohlene Steuern/ contribution vñnd vmblagen in einem jeden Amte/ so baldt demselben sein tax vñd quota / wie von alters her kommen / zugeschrieben worden / fürderlich vermög der matricul/ vñd alter obieruantz/ahn: vñd vmbgelegt/ keines wegs aber zugelassen werden solle / vber solch contingent/ vñd antheil / das geringste außershalb der gewöhnlicher vñd moderirten zehrungen (: damit doch die zulässige maß nit vberschritten/ vnß auch darvon darnacher / neben den Satzettelnen glaubwürdige specificationes/ vñder deren aller händen vñderschriffte/ welche dabey sich befunden/ vñnd vermög des Landtags abscheidis de Anno 1624. darzu gehörig sein/ eingeschickt werden sollen/ vñter was pretext

roxt es auch sein mögte/darauff zuschlagen/oder darzuzusehen/son-
dernda einige vnser Beampten vnnnd Steuranlagere / dartzwieder
thuen vnnnd handeln werden / sollen dieselbe neben erstattung des be-
schehenen zusatzes poena quadrupli zu vnserm behueff vnnnachlässig
alspalde gestrafft werden.

2. Was auch die Jenige betriffe / welche solche außgeschriebene
Steurn / contributiones vnnnd vmbLAGen auffheben vnd empfan-
gen-denen sollen für ihre mähre zwey von jedem hundert vnnnd mehr
nicht zugelegt / vnd selbige bey der auftheilung dem Satzgetul / nach
getrag außgeschriebenen tax mit einuerleibt werden.

3. Vnd nachdem wegen der vbermehigen hebgelder eine zeitlers
vielfeltige klagen einloiffen / vnd wir zu vngnedigstem mißfallen ver-
nehmen / daß vieler orten / vnser Vögte / Schultheissen / Richterere
vnd andere Vnderbeampten / welche der Steurn vnd contributiō
empfang zuberechnen habē / nicht nur zwey / sondern se zu weilen wol

3. 4. vñ 5. vñ jedem hundert für sich / vñ darbeneben dannoch die vn-
der Receptores / als Landt vnd Gerichtsbotten / oder ander darzu
bestellte Einnehmer gleiches als etliche Reichshaler noch sonderbar
vom hundert vnsern armen Vnderthanen abfordern vnd sich attri-
buiren / dar durch dan die taxa vmb so viel mehr ersteigert / vnnnd der
ohne das beschwertẽ gemeine mann / ohne einigen vnser oder des lie-
ben Vatterlandts nuzen zu vnrecht grauirt vnd vbernohmen wirdt:

So wollen wir alle vnnnd jede vnser Beampten / Schöffen / Be-
schworne / auch Landt : vnd Gerichtsbotten / vnd andere Recepto-
ros hiemit ernstlich vnnnd bey höchster straff erinnert vnnnd gewarnt
haben / daß sie ins gesambt vnter ihnen allen / mehr nicht als zwey
von jedem hundert einmal für alle haben vnnnd genießen sollen / mit
dem fernern anhang / da ein oder ander darüber schreiten / vnd vn-
sern vnderthanen ein anders zumuthen / oder sich selbstẽ zu appro-
priē vndersthen würden / wir dem oder dieselbigen am Leib vnd güe-
tern ander zum abschrecken exemplariter bestraffen lassen wollen.

4. Dieweil wir auch neben deme glaublich berichtet werden / daß
bey vmbLAGung der Steurn vnnnd contributionen etliche vnser
Beampten / auch andere Adelige / vnd die jenige / welche der repar-
tion

eition beywohnen / ihre schatz vnd steuerbare güeter / die Sie nach
vnd nach ahn sich gepracht / vnd vorhin steuerbar gewesen / entweder
gar oder zum theil eximirn / oder dieselbe vnnnd dern äigentliche mor-
genzahl verschweigen / vnd sonst verdunckelen / oder doch dieselbe viel
geringer als andere in qualitate & quantitate ihnen gleichmessige
güeter ahn schlagen / der gleichen conniuentz / collusion / vnd ober-
sehung / auch se zu weilen mit andern ihrer befreundten güeter ge-
brauchen / durch welche exemption / conniuentz / verduncklung
vnnnd hochstraffbare vngleichheit / der last nur vnsern Vnderthanen
desto schwerer auffgetrungen / vnnnd dieselbe gencklich vnderdruckt
werden: So erinnern wir nit allein alle vnser Beambten / Steuer-
auffsehere vnd Receptores hiemit ernstlich / sich dessen ins künsttig
gencklich zuenthaltten / sondern befehlen auch allen vnnnd jeden vnsern
Eingesehenen vnd Vnderthanen gnedigst vnd bey vnausbleiblicher
straff / daß Sie vnnnd ein jeder / so von jeg gemeltem verschlag vnnnd
heimlich oder öffentlichen Exemption vnd befreyung / so entweder
bisher geschehen / oder ins künsttig noch verübt werden wögen /
einige beständige nachricht vnnnd wissenschaft hat / oder herneast er-
langen wirdt / solche vns oder in vnserm abwesen vnsern Statthal-
ter / Cansler / vnd Rächen / ohne einig ansehen der Versohnen auff-
richtig vnd bey dem Aidi / auch trew vnd gehorsamb damit ein jeder
vns verpflichtet ist / Clar vnd dentlich anzeigen vnd zuerkennen ge-
ben / vnd hingegen versichere sein sollen / daß wir dessen oder der selbi-
gen nahmen (: damit Er vnd sie darauß äinige vnglegenheit nicht
zubefahren haben :) nit allein in der stille halten / vnnnd niemanden
offenbahren / wie gleichfalls Sie der halb von aller gefahr vnd ver-
tragnuß retten / sondern dieselbe auch benedens gnedigst recom-
pensiren / die jenige güeter aber / welche dergestalt verschwiegen /
oder doch sonst zum theil oder zumahl eximirn / vnd befreyet wor-
den / alsobaldt confiscirn / vnd einziehen / auch die Versohnen welche
darüber vnd angewesen seint / vnd entweder dar zu cooperirt / oder
doch wissenschafte darvon gehabt / vnd es wan sie gekönt nit wieder-
sprochen / oder es auch verschwiegen / vnnnd vns wie obgemelt nicht
offenbahret haben / pro qualitate personarum entweder an haab
vnd

vnd güterem / oder sonst am Leib ernstlich vnd vnnachlässig straffen
lassen wollen: Inmassen wir vns auch hiemit vorbehalten / das jenig was
dergestalt von einem vnd andern defraudirt worden / widerumb zu repe-
tiren.

5. Nachdem auch bey abhörung vnser Landt-Rechnung allerhand vn-
nöthige kōsten / welche wol verhütet werden können / zu mehrerem beschwer
des gemeinen Mann auffgewandt werden / Als wollen wir denen welche zu
auffnehmung solcher Rechnung von vnserer wegen verordnet werden /
wie dan auch den auß mittel vnser Landtskender dazü Deputirten Adlichen
Täglichs auff einen Ambtman / oder einen Edelman für zwey Pferd. zwey
goldgülden / da sie aber mehr Pferd ordinariē halten / auff jedes einen
Reichschaler: Auff einen Statt abgeordneten vnd zugleich seinen Diener
als lang er der Rechnung auffnam beywohnen wirdt / Täglichs einen
goldgülden / vnd vor jedes Pferd / durch die Pfenningsmeistere zu bezahlen / vnd
einem halben Reichschaler / durch die Pfenningsmeistere zu bezahlen / vnd
mehr nit für ihre diären kost vnd zehrung in allem verordnet / vnd zuge-
legt haben: Mit dem anhang / dahe sie vber zuuersicht darüber schreiten /
vnd zehren würden / das wir solches nit allein / bey der Landt-Rechnung /
da sie es in denselben einbringen würden / durchstreichen vnd nit passiren
lassen: sondern auch noch deswegen das duplum zur straff von ihnen ab-
forderen wollen.

6. Damit aber wir / wie es mit diesen Rechnungen hergehe vnd beschaf-
fen seye / auch vmbständlichen bericht erlangen / vnd darauff die gebühre
jedemahls ferner verordnen können: Als sollen dieselbe so baldt sie ab-
gehört vnd geschlossen / durch vnser zu dem auffnehmung mit angeord-
nete jedemahl gleichlautenden inhalts / vnder geschrieben / verschlossen / vnd
versegelt / neben erzehlung besunderer mängel / auch ihres gusachtens
wie die mängel zu remedyren / in vnser Hoff-Causien eingeleffert wer-
den / damit nach dem erfahrung / vnd befinden / die excessus vnordnungen
vnd mängel corrigirt / auch gestaltten sachen nach die vbertreiter mit ge-
bührender animaduersion vnd straff belegt werden.

7. Nachdem auch bey diesen beschwerlichen zeiten etliche Dingkūlen /
Dorffschaffren / oder Gemeinen in ihren nöthen etunge selbsummen / auff
Jährlich interesse entlehnet vnd außgenohmen / sich dar für verstrickt / vnd
dieselbe nach vnd nach auß gemeinen mittelen / wider abgestattet vnd bezoh-
let werden müssen / dafern dan zu dem ende etwa eine particular vmbtag zu
machen nötig: Als sollen solche Gemeinden zeitlich vorher eine richtige
vmbständliche vnd warhafftige designation / vnd beglauben schein / wie viel
geltis /

gelder / wannhe / vñnd bey wehne / sie auffgenohmen / wie viel sie Zehelichs
vom hundert zuhaben versprochen / auch wie viel Jahren abn vñnd bezahlten
Pensionen hinderstendig sein / mit special außdruckung vñnd anzeig der vr-
sachen warumb solche gelder auffgenohmen / auch Clar vñnd richtiger nach-
weisung / wahn vñnd welchergestalt dieselbe zu der gemeinen nutzen widder
angewendrt worden zu Papier setzen / vñnd dieselbe vnseren Deambren / auch
den Weiffbeerbren Adlichen / Bürgern vñnd Baronsleuten vorbringen / da-
mit sie solche Posten erschen vñnd examinirn / auch nörtige information vñnd
berichte darüber einziehen / vñnd demnegst wie zu abstratung solcher schulden/
oder eines theils deroselben mit wenigsten der Under thanen beschwer nach
gelegenheit der zelt vñnd läuffren eine vñndblag zu machen sey / selbige deliberirn
vñnd schriftlich schliessen.

8. Wann nun dies also vorhergangen / alsdan sollen sie den schluß vñnd re-
solution an vñns oder vnseren heimbelagene Statthalter Cansler vñnd Rā-
the / mit den vrsachen der vñndblagen vñnd nörtigen beweissstückē gebürlich ge-
langen / vnserer / oder jetzt gemelter vnser Rāthe bewilligung darüber / vñnd das
sie solche Pfenningen extraordinarie auftheilen / vñndblagen / vñnd einbringen
mögen / vñndertbāntast erbietten vñnd einholen.

9. Warauff wir alsdan nach befinden verordnen wollen / was vñnd wie viel
vñndblagen / vñnd dauon eine verzeichniß vnsern Deambren zukommen lassen /
welche sie demnegst in allen Dörffern / da die vñndblag geschehen sol / auff die
Kirch oder sonst an ein offenes ort anschlagen sollen / auff das Meinlich
kundbar werde / wie hoch die vñndblage sich ertrage / vñnd auß welchen vrsach-
en dieselbige geschehen / auch daselb von vñns anedigt bewilligt worden / vñnd
da einer oder ander darüber beschwerde / sol der oder dieselbe bey vñns oder
vnseren Statthalter Cansler vñnd Rāthen angeben / vñnd ihr anliegen ent-
decken müegen : Desen oder deren namen wir alsdan gleichfalls nit allein
vorschwiegen halten : sondern ihnen auch ihre tax / so sie abzurichten schuldiz
an bahren gelde hieselbst in der stille quietmachen / vñnd vñns desen wiederumb
abn den vbertrettern vierfachig erholen wollen.

10. Dahe sich auch begeben vñnd zu raen würde / das einige vñnuersehende
vñndende außsagen / wegen anlangenden Kriegsvolcs vñnd desen verpflegung
oder sonst eine andere dringende vñnvmgengliche noth vorfiele / darzu eine
gemeine auffnahm oder beysteuer also baldt von nöthen / dabey wegen gefahr
des verzugs vorgesezte requirita nit obseruirt noch gehalten werden könten /
auff den fall wollen wir vñnd befehlen hiemit / das inner 8. tagen nach solch-
er vñndblag eine vñndstendliche designation der auffn ahm oder anlagen mit
particular vrsachen derselben / vñnd nörtigen glaubwürdigen schein vñnd be-
weis

weiß: Inmassen obgemelt vñß oder vnsern anheimbelassenen Statthalter
Cantler vnd Räten eingeschickt werden sollen/gestalt darauff noch befinden
haben zuuerordnen/alles vnter straff wie obgemelt.

11. So befehlen wir auch allen vnd jeden vnsern Beamten/Dienern vnd
Vnderthanen gleichmässig vnd ernstlich ins gemein vnd absonderlich / keine
verehrungen gaab geschene/ jemanden Erseye auch wer Er wolle / vnd vnder
was gesuchten pretext vñnd schein oder vrsach es auch tinner geschehen vnd
erdacht werden könne oder möchte/ zuehuen / ohne zuuor vnseren gnedigsten
consens vnd bewilligung oder abwesens vnser vnser heimbelassenen Stat-
halter Cantler vnd Räten sonderbare permission darüber einzuholen: Mit
dem anhang da darüber etwas geschehen/oder vorgehomen würd / daß die
beschehene gaaben vñnd verehrungen nit allein in den Rechnungen nit
Papire / noch sonsten wieder erstattet/ sondern auch die Contrauenienten
vnd wiedersehene mit straff des quadrupli belegt werden sollen.

12. Wir wollen auch/daß in den General so wol als Particular vmblagen/
welche von vñß aufzusehen gnedigst bewilligt seint / eine durchgehende glei-
cheit nach der matricul vñnd altem herkommen (: es mehr dan damit von
vñß auß bewegenden vrsachen nötige vñnd billige enderung geschehen :) ge-
halten / vñnd niemand vber sein vermügen beschwerdt/sondern ein jealicher
nach gerrag dessen / vñnd seines gewerbs des ortes / da der anschlag geschicht
vnd vorgehomen würd/belegt werden solle.

13. Sintemal auch sich zurägt / wan einig Kriegsvolck in vnsern landen
ankommt/vnd zimlich weit des tags gezogen ist/ daß vnser Beamten/ Ein-
gesehene vnd Vnderthanen denselbigen entgegen ziehen/es mit einer Sum-
men gelds/ von vnsern ihnen gnedigst anbefohlenen Embtern abgelden/ vnd
gleichwol die Soldaten auff vnser andere negst dabey gelegene Embter ver-
weisen / dardurch dan einen weg wie den andern desto weniger nicht andere
vnser Vnderthanen beschwerdt werden / vñnd ein mehrers nit außsercht
würde/ als das einer gegen den andern sich seiner erwa bey dem Kriegs Com-
mandanten habenden vortheilhaftigen fauorn prazualirn will / damit doch
vnser Vnderthanen nit gedient / sondern nur einer verschont / hinaegen
aber der ander doppelt beschwerdt / vñnd das volck desto länger in vnserem
Landt auffgehalten/ auch desto mehr herum geführt würdt: Also huen wir
der gleichen Practiquen hiemit außserücklich vnd ernstlich verbieten/vnd allen
vnsern Beamten Eingesehenen vnd Vnderthanen einbinden/der gleichen
hinsühro sich genzlich zuhalten / sondern da einig Kriegsvolck ankombt/
welches selbigen tags zimlich weit gezogen / also das es ferner nit kommen/
vnd die Einquartierung in andern Benachbarten Landen nehuen kan/ daß
solchen

solchen falsch dafelb bey sich /: wofern sonst nur beständige Ordinartz gezeiget
wirdt:) mit gueter Ordnung vnd minsten schaden vnser Vnderthanen vn-
derbrennen / vnd nicht mit einer Summa gelds oder einiger anderer erkant-
nuß ab: vnd auff vnser negste dabey gelegene Dörffer verweisen / auch so
baldt sie dergleichen anzug erfahren / dauon vnser verordnere Marschal-
cken vnd Commissarien vmb notwendiger verordnung willen auisiren sol-
len / mit dem anhang / da dagegen geschehen würde / das wir alßdan nach
eingezogener erkundtaung allen erlitrenen schaden von den vberreittern er-
statten lassen / vnd dieselbe noch darneben / sa offtr als es geschicht / mit einer
arbitrari gleichwol aber / empfindlicher straff / belegen / oder ansehen lassen
wollen.

14. Vnd uachdem wir endtlich eufferlich / jedoch glaublich erfahren / das
mit vnsern diensten in vnsern Embtern auch allerhande vngleichheit mit vn-
derlaufft / in deme der Reicher offermaln / wan ihn die Ordnung erreicht
priuat genoss halber verschöner / der Armer vnuermsaender Man aber her-
halten muess / vnd also dobbelt beschwerdt wirdt: Alß befehlen wir gnedigß
vnd ernstlich / das eine richtige verzeichnus der Ordinari vnd schuldigen
diensten gemacht / dieselbe an vns gelanget / auch bey den Berichtern eines
jeden Kirspels / copia aethentica dauon eingetiefert / vnd in allem durchge-
hende gleichheit gehalten werde.

Damit nun diese vnser Ordnung bestobas zu Wenniglichts wissenschaft
kommen / vnd Niemandt mit der vnwissenheit sich entschuldigen möge: Alß
wollen wir vnd befehlen hiemit gnedigß vnd ernstlich / das diese vnser Ord-
nung in allen vnd jeden vnsern Stätten / Marckflecken / vnd Dörffern / keine
aufgescheyden / alßbaldt nach einlieferung dieß / erstlich abgelesen / folgendts
an gewöhnlichen gemeinen orten angeschlagen / auch den Scheffen jedes
orris so wol in den Stätten als Dörffern / auffm Platten Lande eiltliche ex-
emplaria dauon mit getheilt werden sollen / welche bey vnsern Berichtschrei-
bern / auch den Ertzschneff / jedes orris wol verwahrlich behalten / vnd
zu allen vier Quartertemper / bey vermeidung oben angedeuter vnd anderer
Exemplarischer straff / die wir gegen die vberreitter vnnachlässig vorneh-
men zulassen gemeint sein / wieder offentlich abgelesen werden solle:
Darnach ein jeder sich zu richten / des zu wahrer vrlunde / hgen wir dieß
vnser Edict mit händen gezeichnet / vnd vnser Canzley Secret Siegel
herfür auffdruckten lassen / So geschehen in vnser Residentz

Stad Düsselдорff ahm 22. Junij Anno 1644.